

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-05-28

Dezernat/ Amt: III / Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rd
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan
Telefon: (0385) 5000-104

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00334/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bedarfsplanung Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst 2015 bis 2020

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden „Bedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin für Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Integrierte Leitstelle ILWM, 2015-2020“ als Leitlinie für das damit in Verbindung stehende Verwaltungshandeln im Zeitraum 2015 bis 2020. Die Grundlage bilden gesetzliche Verpflichtungen sowie die dargestellte Risikoanalyse in Verbindung mit den operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Folgende Prämissen sind einzuhalten:

1. Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin ist für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung so aufzustellen, dass in 90 % der Fälle innerhalb von *9,5 Minuten* (Hilfsfrist 1) *mindestens 6 Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr* und in 90 % der Fälle innerhalb von *14,5 Minuten* (Hilfsfrist 2) *bis zu 22 weitere Einsatzkräfte gem. Szenario, jedoch stets mind. 6 Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr* alle Einsatzstellen im Stadtgebiet erreichen. Der *Führungsdienst* ist zentral durch die Berufsfeuerwehr mit Zugführer, Führungsgehilfe, B-Dienst, A-Dienst und Leitungsdienst Rettungsdienst zu besetzen.
2. Zur ständigen Sicherstellung der Hilfsfrist 1 wird die Berufsfeuerwehr eingesetzt. Zur ständigen Sicherstellung der Hilfsfrist 2 wirken die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr je nach Verfügbarkeit zusammen.

3. Für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin sind zwei Standorte in den Bereichen Süd/Ost und Nord/West des Stadtgebietes erforderlich, um die Hilfsfrist 1 sicherzustellen. Der Standort der Hauptfeuer- und Rettungswache in der Graf-Yorck-Straße 21 ist zu erhalten. Ein zweiter Standort ist bis zum Jahr 2017 in der ehemaligen Nebenwache, Lübecker Straße 208, einzurichten.
4. Für die Freiwillige Feuerwehr sind die derzeitigen fünf Standorte (3 Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, 2 Stützpunktfeuerwehren) strukturell zu erhalten und hinsichtlich der Unterbringung der Einsatzkräfte sowie des Unfallschutzes zu ertüchtigen. Die Mindeststärke der Einsatzabteilungen wird auf 172 Einsatzkräfte festgelegt. Die Heranziehung der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach Einschätzung des Einsatzleiters bzw. der Amtsleitung auf Basis der Alarm- und Ausrückeordnung. Die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sind zu fördern.
5. Der Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin ist mit der erforderlichen Anzahl an Fahrzeugen, welche mit den Krankenkassen zur Kostenübernahme abgestimmt wird, so aufzustellen, dass jeder an einer Straße gelegener Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung erreicht werden kann. Hierfür sind die zwei Standorte der Berufsfeuerwehr zu nutzen. Die notärztliche Versorgung ist sicherzustellen.
6. Die Leitstelle ist als Integrierte Leitstelle für die Landeshauptstadt Schwerin sowie die angrenzenden Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg zu betreiben. Die Entgegennahme von Notrufen, die Alarmierung von Einsatzkräften sowie die Einsatzbegleitung sind ständig ohne zeitlichen Verzug sicherzustellen. Die Leitstelle ist als Führungsstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr personell gemäß dem Gutachten aus dem Jahr 2014 auszustatten. Die sachliche Ausstattung bemisst sich nach den geltenden technischen Standards.
7. Der Katastrophenschutz in der Landeshauptstadt ist gemäß den landesgesetzlichen und bundesgesetzlichen Vorgaben aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten, um bei großflächigen Schadenslagen wirksame Hilfe leisten zu können.

Zur Einhaltung der Prämissen sind folgende, wesentliche Maßnahmen erforderlich:

A, Maßnahmen im Stellenplan:

Bedarfsgerechte Schaffung von 15 Stellen im mittleren und gehobenen feuerwehr-technischen Dienst sowie für Angestellte in den Bereichen Wachabteilungen und Führungsdienste der Berufsfeuerwehr, Integrierte Leitstelle, Rettungsdienst, Rettungsdienstschule sowie Streichung zweier kw-Vermerke.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, bei Finanzierung durch Dritte weitere Stellen befristet oder dauerhaft einzurichten.

Unter Berücksichtigung der Personalfuktuation sowie der plan- und außerplanmäßigen Abgänge ist die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu planen und in ausreichendem Umfang durchzuführen, um eine ständige Besetzung der Planstellen zu sichern. Hierbei sind die Ausbildungszeiträume entsprechend zu berücksichtigen. Erforderliche externe Einstellungen sind vorzunehmen.

B, Maßnahmen im Investitionsprogramm Fahrzeuge/Berufsfeuerwehr/Rettungsdienst:

Das Investitionsprogramm umfasst bis 2020 folgende Maßnahmen und ist in den

Haushalt aufzunehmen. Fördermittel sind nach Möglichkeit einzuwerben.

Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Feuerwehr	3,2 Mio. Euro
Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Rettungsdienst	1,1 Mio. Euro
Einrichtung Dekontamination Rettungsdienst	zu prüfen
Ausbildungszentrum FW/RD Schwerin	zu prüfen
Unterbringung Katastrophenschutz	zu prüfen

C, Erhalt der Einsatzfähigkeit durch Investitionen in die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren sowie in Ausrüstung:

Baumaßnahme FFW Warnitz (2016)	330.000 Euro
Baumaßnahme FFW Mitte (2016/2017)	1,5 Mio. Euro
Baumaßnahme FFW Wüstmark (2015)	60.000 Euro

D, Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes und zur Gesunderhaltung in den Freiwilligen Feuerwehren in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrverband

15.000 Euro jährlich

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist der Landeshauptstadt Schwerin durch verschiedene Gesetz übertragen (Brandschutzgesetz, Rettungsdienstgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Zivilschutzgesetz). Es handelt sich überwiegend um Pflichtaufgaben. Die Ausgestaltung der Aufgaben kann, so nicht durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen einschlägige Weisungen erteilt werden, die Kommune selbst bestimmen. Die Aufgabenerfüllung ist dabei angemessen auszugestalten. Grundlage hierfür ist die durch die Stadtvertretung zu beschließende Bedarfsplanung.

2. Notwendigkeit

Der zuletzt in den Jahren 2009/2010 erarbeitete Bedarfsplan gelangte mit dem Beschluss über die Funktionsstärken im Einsatzdienst der Feuerwehr DS 376/2010 faktisch zur Umsetzung. Im Beschluss wurden Planungsziele bis 2014 formuliert. Deshalb ist ab 2015 die Planung entsprechend zu überarbeiten. Die im Beschluss formulierten Qualitätskriterien hinsichtlich der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, ab denen eine Reduzierung der hauptamtlichen Funktionsstellen umzusetzen wären, wurde in den letzten Jahren kontinuierlich nicht erreicht, sodass diese Möglichkeit auch nicht als Planungsmaßstab für die Zukunft angelegt werden kann. Zudem sind wesentliche technische Standards in Bezug auf Hilfsfristerfüllung und Ausstattung umzusetzen, um nicht der Gefahr einer unangemessenen Aufgabenerfüllung und eventuellen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. Durch die Wiederbesetzung der Nebenwache in der Lübecker Straße durch die Berufsfeuerwehr kann eine wesentliche Erhöhung der Sicherheit der Bevölkerung bei angemessenen finanziellen Aufwendungen erreicht werden.

Insgesamt sind über den Planungszeitraum bis 2020 investive Auszahlungen i. H. v. ca. 6,2 Mio. Euro zu tätigen. In Hinblick auf die Einsatzmittel wird die technische Einsatzbereitschaft damit lediglich auf dem status quo gesichert. Eine Verbesserung wird durch die Veränderung der Wachenstruktur ermöglicht, die wesentlich durch die Maßnahme FFW Mitte i. H. v. voraussichtlich ca. 1,5 Mio. Euro zu veranschlagen ist.

Die Maßnahmen in Bezug auf die personelle Ausstattung gliedern sich wie folgt:

4 Stellen mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (Wachabteilungen BF)

8 Stellen mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst / Angestellte (Integrierte Leitstelle),
Refinanzierung 92%

1 Stelle gehobener feuerwehrtechnischer Dienst (Integrierte Leitstelle)
Refinanzierung 92%

1 Stelle Angestellte(r) (Qualitätsmanagement im Rettungsdienst)
Refinanzierung 100%

1 Stelle Angestellte(r) (Lehrer Rettungsdienstschule)
Kostendeckung durch Einnahmen

Streichung kw-Vermerke im Stellenplan: Kampfmittelbeseitigung A12,
Sachbearbeiter A7

Der Zuschussbedarf im Teilhaushalt 08 erhöht sich um ca. 350.000 Euro pro Jahr, vorwiegend durch Personalkostenanteile. Erhebliche Anteile der oben dargelegten Stellenmehrbedarfe sind durch die Kostenträger der Leitstelle sowie den Rettungsdienst refinanziert bzw. bezuschusst. Eine Streichung bzw. Nichteinrichtung dieser Stellen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung des vorhandenen Personals und wird sich negativ auf Ausfallzeiten auswirken.

3. Alternativen

keine

Ohne mittelfristige Bedarfsplanung ist die Sicherstellung eines angemessenen Brand- und Katastrophenschutzes sowie eines leistungsfähigen Rettungsdienstes nicht möglich. Die Landesregierung wird deshalb mit der Novellierung des Brandschutzgesetzes die Pflicht vorsehen, einen Bedarfsplan zu erstellen. Im Rettungsdienstgesetz bzw. Rettungsdienstplan ist diese Pflicht bereits enthalten.

Im Bedarfsplan (als Anlage Bestandteil des Beschlusses) werden ausführlich Abwägungsgrundlagen und Alternativen diskutiert.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Eine leistungsfähige Gefahrenabwehr sichert die Lebensgrundlagen der Einwohnerinnen und Einwohner Schwerins.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Eine leistungsfähige Gefahrenabwehr ist ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Ansiedlung von Unternehmen. Die Verhinderung großer Schäden durch die Feuerwehr sichert Arbeitsplätze bei den Firmen in der Landeshauptstadt. Mit der Rettungsdienstschule werden attraktive Ausbildungsmöglichkeiten für Berufsanfänger in der Region gesichert.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

ja

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind die entsprechenden Haushaltsmittel zu planen. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und durch das Fachamt zu beantragen. Ein Rückgriff auf bislang gebildete Sonderposten, z.B. aus Gebühren des Rettungsdienstes oder Zuwendungen vom Land zum Digitalfunk und zum Brandschutz ist möglich. Die Bereitstellung liquider Finanzmittel ist dennoch notwendig und die Maßnahmen deshalb einzeln in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Fördermittel des Landes in Form von Sonderbedarfszuweisungen sind rechtzeitig zu beantragen und als Einnahmen zur Deckung der Maßnahmen im Haushalt zu veranschlagen.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Die Nachweise über Notwendigkeit und Unabweisbarkeit sind im Bedarfsplan geführt. Die pflichtigen Aufgaben sind nur mit Bereitstellung der Einsatz- und Arbeitsmittel sowie der Unterkünfte zu leisten.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Die langfristige Nutzung aller Investitionsgüter und baulichen Anlagen ist durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst gegeben. Die Risikoanalyse zeigt, dass der mittelfristige Bedarf an Einheiten der Berufsfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes nicht zurückgehen wird, sondern eine langfristige Stabilisierung der vorhandenen Einheiten und stetiges Wachstum angezeigt sind.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Das Anlagevermögen erhöht sich im investiven Bereich, z.B. durch Fahrzeugbeschaffung und Errichtung baulicher Anlagen, die liquiden Mittel sinken in gleichem Umfang bzw. es müssen Investitionskredite aufgenommen werden.

Abgeschriebene Vermögensgegenstände werden nach Ihrem Ersatz zu marktüblichen Preisen veräußert.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Bei der Bedarfsbeschreibung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen wurde ein strenger Maßstab hinsichtlich der Notwendigkeit angelegt. Dennoch ergeben sich jährliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015 auf Grund von Personalaufwendungen, zusätzlichen Abschreibungen und Auszahlungen für Investitionen. Die einzelnen Punkte sind im Bedarfsplan ausgewiesen.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Siehe Punkt e

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Laufende Mehraufwendungen:

113.000 EUR Personalkosten im Bereich der Leitstelle, bei Besetzung von 5 Personalstellen ab 1.8.2015

Investiv:

60.000 EUR Anbau FFW Wüstmark
alle weiteren Maßnahmen sind ab 2016ff zu planen

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Laufende Aufwendungen:

Entstehende Mehraufwendungen werden auf die beteiligten Gebietskörperschaften sowie die Krankenkassen zu 92% umgelegt (Mehreinzahlungen). Für die LH Schwerin fallen somit 10.000 Euro an, die durch andere, im Amt 37 unterjährig nicht besetzte Planstellen aufgefangen werden (Minderauszahlungen).

Investiv:

60.000 EUR Mehreinzahlung in 2014 im PSK 1260100.68166200
erwartete Mehreinzahlungen aus Zuwendungen des Landes aus der Feuerschutzsteuer

In den vergangenen Jahren wurden Beträge aus Zuweisungen und aus Gebühreneinnahmen nicht für Auszahlungen verwendet und es wurden Sonderposten gebildet. Diese vereinnahmten, jedoch zweckgebundenen Finanzmittel sind für

entsprechende Maßnahmen zu nutzen. Die Auflösung der Sonderposten ist nicht zahlungswirksam.

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Der Brandschutzbedarfsplan konkretisiert den Prüfauftrag P08-1 und stellt die Auswirkungen dar. Einsparmöglichkeiten sind ob des dargestellten Mehrbedarfs nicht gegeben.

nein

Anlagen:

Bedarfsplan der Landeshauptstadt Schwerin für Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Integrierte Leitstelle ILWM, 2015-2020.

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin